

Rechtliche Aspekte computergestützter Prüfungen

Rechtsanwältin Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
Geschäftsführerin

Veranstaltung der LPLUS GmbH
5. März 2010

Übersicht

- Ausgangsfrage: Anforderungen an eine schriftliche Prüfung
- Rechtssichere Identifikation
- Grundsatz der Chancengleichheit
- Gesetzesvorbehalt
- Nachweisbarkeit der Prüfungsleistungen / Archivierung
- Datensicherheit, Systemausfall, Prüfungswiederholung
- Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

Ausgangsfrage

Gibt es einen rechtlichen Unterschied zwischen schriftlichen und computergestützten Prüfungen?

- Gesetzliche Formvorschriften bei Rechtsgeschäften
 - Schriftform gemäß § 126 BGB
 - Schriftform kann nach § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form gemäß § 126 a BGB ersetzt werden.

Rechtssichere Identifikation

- **Computergestützte Prüfung unter Aufsicht**
 - Vorlage des Personalausweises

- **Computergestützte Prüfungen ohne Aufsicht**
 - Pin-Tan-Verfahren bzw. persönliche Passwörter
 - Dongle
 - Qualifizierte elektronische Signatur (z.B. auch im Rahmen eines Studentenausweises)
 - Ausdruck und Unterschrift
 - Um Missbrauch zu vermeiden besteht die Möglichkeit die Varianten mit einem elektronischen Fingerprint zu verbinden.

Grundsatz der Chancengleichheit

- Grundsatz wurde aus dem Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz](#) (GG) entwickelt .
- die äußeren Prüfungsbedingungen sollten für alle Prüflinge im Wesentlichen identisch sein und einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf garantieren
- Es gilt aber zu beachten, dass trotz der Vorgabe der Schaffung gleicher äußerer Prüfungsbedingungen keine absolute Gerechtigkeit gegeben sein kann
 - Auswahl des zu prüfenden Stoffes
 - Schwierigkeit der Prüfungsfragen
 - Tippgeschwindigkeit am PC etc.

Grundsatz der Chancengleichheit

- Auswahl von Prüfungsfragen aus Fragenkatalogen
 - soweit Fragen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, besteht Prüfungsgerechtigkeit nur dann, wenn der gleiche Schwierigkeitsgrad bei den Fragen besteht:
 - Festlegung von Kategorien zu einzelnen Schwierigkeitsstufen
 - Ausreichender Bestand von Fragen im Pool, die dynamisch erneuert werden, um die Prüfungsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten
 - Beurteilung der Aufgabensteller zum Schwierigkeitsgrad, sollte ausreichend sein, um die äußere Prüfungsgleichheit der Prüflinge zu gewährleisten.

Grundsatz der Chancengleichheit

- PC-Anwenderkenntnisse (Tippgeschwindigkeit, Sicherheit in der Bedienung)
 - unterschiedlichen PC-Kenntnisse sind als unvermeidbar hinzunehmen und bedeuten keine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit
 - Um Unsicherheiten zu vermeiden und Transparenz zu schaffen, bestünde aber die Möglichkeit in einer Prüfungsordnung Eingangsvoraussetzungen festzulegen, die bspw. eine gewisse Tippgeschwindigkeit des Prüflings vorsehen.

Grundsatz der Chancengleichheit

- Entwurf einer Regelung in der Prüfungsordnung zu PC-Anwenderkenntnissen:

„Für die Teilnahme an einer Online-Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass er eine Tippgeschwindigkeit von 90 Anschlägen pro Minute erzielt. Über das Beherrschen einer solchen Tippgeschwindigkeit hat der Prüfling einen Nachweis zu erbringen.“

Gesetzesvorbehalt

- In §§ 15, 16 Hochschulrahmengesetz (HRG) finden sich Regelungen über Prüfungen an Hochschulen: Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen.
- Die Aufstellung von Prüfungsordnungen ist somit zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Hochschulprüfungen.
- Prüfungsordnungen sollten einen gewissen Mindestinhalt aufweisen, wobei den Hochschulen ein gestalterisches Ermessen zukommt. Der Mindestinhalt ergibt sich aus den Landesgesetzen. Beispielhaft kann hier [§ 62 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) genannt werden.

Gesetzesvorbehalt

- Neben schriftlichen Prüfungen sollten computergestützte Prüfungen als eigenständige Prüfungsform in der Prüfungsordnung erwähnt werden, damit die Prüfungsordnung nicht wegen inhaltlicher Mängel angegriffen wird, bzw. die Prüfung von den Prüflingen angefochten wird. Formulierungsvorschlag:

„Prüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

.... (schriftliche Prüfungen) ...

softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden,

... (mündliche Prüfungen)“

Nachweisbarkeit der Prüfungsleistungen/ Archivierung

- Während und nach Beendigung der Prüfung sollte dem Prüfling die Möglichkeit der Kontrolle seiner Antworten gegeben werden:
 - Korrekturmöglichkeiten in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen
 - Generierung einer PDF-Datei, die anschließend entweder ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und konventionell archiviert wird, *oder*
 - Signierung der Prüfung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur und Archivierung auf entsprechend eingerichteten Server bzw. auf externen Datenträgern.
 - Rechtliche Fixierung der elektronischen Archivierung in der Prüfungsordnung.

Datensicherheit, Systemausfall, Prüfungswiederholung

- Datensicherheit kann durch Replikation erreicht werden: Sicherung auf mindestens zwei Prüfungsservern an dezentralen Standorten
- Es sollten Regelungen in den Prüfungsordnungen getroffen werden, die festlegen, was passiert, wenn eine Prüfung von dem Prüfling aufgrund eines Systemausfalls nicht beendet werden kann bzw. unterbrochen wird.
- Bei Internet- bzw. Systemausfällen könnte eine automatische Systemverlängerung erfolgen, die Prüfungszeit des Prüflings wird automatisch verlängert.

Datensicherheit, Systemausfall, Prüfungswiederholung

- Entwurf einer Regelung für eine Prüfungsordnung:

„Für den Fall eines Systemausfalls während einer computergestützten Prüfung sorgt die Einrichtung dafür, dass die bis zu dem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen nicht verlorengelangen bzw. dafür, dass dem Prüfling ein Ersatzrechner zur Verfügung gestellt wird, damit er die Prüfung beenden kann. Der mit dem Systemausfall einhergehende Zeitverlust geht nicht zu Lasten des Prüflings.“

Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

- Schriftliche Prüfungen dürfen grundsätzlich nur dann in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt-generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens Rechnung tragen (OVG Bautzen, NVwZ-RR 2003, 853).

Fazit: Die mögliche Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren sollte in die Prüfungsordnung aufgenommen,

Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

- Soll das Antwort-Wahl-Verfahren in Online-Prüfungen eingesetzt werden, muss sowohl der Umstand, dass es sich um eine Online-Prüfung handelt als auch der Umstand, dass diese in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden soll, in der Prüfungsordnung erwähnt werden.
- Nicht ausreichend ist es, wenn in der Prüfungsordnung von schriftlichen Prüfungsleistungen, die aus Klausurarbeiten bestehen, die Rede ist.
- Fehlen derartige Vorgaben in der Prüfungsordnung, besteht für die Durchführung der Multiple-Choice-Prüfung keine wirksame rechtliche Grundlage mit der Folge, dass die Prüfung anfechtbar ist.

Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

- Formulierungsvorschlag für eine Prüfungsordnung:

„Klausuren können schriftlich oder elektronisch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Die Auswertung der Prüfungen erfolgt schematisiert.“

Malus-Punkte-Regelung im Antwort-Wahl-Verfahrens

- OVG Münster, Urteil vom 16. 12. 2008 (Az.:14 A 2154/08)
 - Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind: *„... ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.“* (Stichwort: Freiheit der Berufswahl Art. 12 GG)
 - aber: Nach Ansicht des OVG ist das Bewertungsverfahren für Lernstandskontrollen oder Prüfungsarbeiten mit Wiederholungsmöglichkeiten hinnehmbar.

Zusammenfassung und Empfehlung

- Aufnahme von Regelungen zu computergestützten Prüfungen in die Prüfungsordnungen
 - Schaffung von Transparenz und Vertrauen
 - Vermeidung von Anfechtungs- und Widerspruchspotenzial von Prüfungen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Weitere Informationen zur
MLS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:
www.mls-legal.de